



STELLUNGNAHME zur Anfrage SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/1084 Dez. 5
Schottergärten		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.10.2020	14.2	x	

1. Wie gedenkt die Verwaltung das Verbot von Schottergärten in der Stadt Karlsruhe umzusetzen?

Das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBL. S 651), in Kraft getreten am 31.07.2020, enthält in § 21 a „Gartenanlagen“ folgenden Passus: Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“ Allerdings enthält der zugehörige Ordnungswidrigkeitenkatalog keinen Verbotstatbestand, so dass eine Ahndung nach Naturschutzrecht derzeit nicht möglich ist.

Die Rechtsgrundlage zur Ahndung findet sich vielmehr in der Landesbauordnung (§ 65 Abs. 1 LBO oder § 47 Abs. 1 LBO), wobei jeder Einzelfall geprüft werden müsste. Nicht unerheblich wäre hierbei insbesondere, ob der betreffende "Garten" durch Baugenehmigung schon in der Vergangenheit genehmigt wurde, also eventuell Bestandsschutz genießt. Darauf aufbauend enthält § 75 LBO entsprechende Ordnungswidrigkeiten.

Das Bauordnungsamt hat das Thema Schottergärten bereits aufgegriffen und wird bei diesen Fällen Erfahrungswerte zum zeitlichen Aufwand sammeln. Erfahrungsgemäß werden die bestehenden Anlagen nicht ohne weiteres entfernt werden. Stattdessen ist zu erwarten, dass ein reger – oft juristisch begleiteter - Schriftwechsel stattfinden wird. Beseitigungsverfügungen stellen immer einen immensen Zeitaufwand dar, denn es liegt in der Natur der Dinge, dass Menschen, die etwas beseitigen müssen, deutlich weniger Interesse an einer schnellen Abwicklung haben, als Personen, die auf einen positiven Bescheid warten.

Bei Neubauten wird im Zuge der Nachschau eine Überprüfung stattfinden, ob die Flächen entsprechend als Grünflächen hergerichtet wurden und bei Zuwiderhandlungen entsprechend der Rückbau verfügt. Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen tatsächlich begrünt und dass in diesen Bereichen keine neuen Schottergärten angelegt werden.

2. Welche Beratungsangebote und Anreize hat oder plant die Verwaltung, um Schottergärten zu vermeiden bzw. zurückzubauen?

Anreize stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Bauberatung soll zukünftig gezielt darauf hingewiesen werden, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen sind und Schottergärten nicht angelegt werden dürfen. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass gerade im Ein- und Zweifamilienhaus, bei denen Schottergärten überwiegen, Bauberatung wenig in Anspruch genommen wird.

Informations- und Aufklärungskampagnen können zur Bewusstseinsbildung beitragen. Im Rahmen vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen werden diese vom Gartenbauamt und vom Umweltamt in begrenztem Umfang bereits umgesetzt.

Zudem beabsichtigt die Verwaltung, das bestehende Förderprogramm „Grüne Höfe, Dächer und Fassaden“ räumlich und inhaltlich zu erweitern und in diesem Rahmen die Umwandlung von Schottergärten in biologisch vielfältige Grünflächen zu fördern. Die Umsetzung hängt von den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen ab.